

Wer seinen Pkw-Führerschein vor dem 19.01.2013 gemacht hat kann aber beruhigt sein, da vor diesem Datum alle „dreirädrigen Kraftfahrzeuge“ noch grundsätzlich zu dieser Führerscheinklasse zugeordnet waren. Wurde der Führerschein nach diesem Datum auf die Kartenform umgestellt oder neu ausgestellt, ist diese Berechtigung auch durch die der Führerscheinklasse A zugeordneten Schlüsselzahlen „79.03“ und „79.04“ erkennbar.

Die ab dem 19.01.2013 erteilten Fahrerlaubnisse der Klasse B berechtigen zwar nach einer Anpassung der Fahrerlaubnisklassen auch zum Führen eines Trikes, allerdings nur in Deutschland. Bei einer Nennleistung des Trikes von mehr als 15 kW muss der Inhaber dieser Fahrerlaubnis außerdem noch mindestens 21 Jahre alt sein. Ist man nur mit einem Motorradführerschein ausgestattet, darf man übrigens keine Anhänger hinter Trikes befördern, wozu man auf jeden Fall einen Führerschein der Klasse B haben muss.

Abgasuntersuchung

Fahrzeugartschlüsselungen (siehe Feld J + Feld 4)

Untersuchung der Abgase	01 0100 87 0000	26 0300 26 0400 L5e, Le7	87 1000 87 2000 89 1000 89 2000 L2e, L6e T
normale AU	✓	✗	✗
AUK	✗	✓	✗
keine	<ul style="list-style-type: none"> • Benziner < 50 km/h, • Diesel < 25 km/h, • Diesel-Trike, • Benzin-Trike, mit ZGG < 400 kg 	✗	✓



KÜS-Bundesgeschäftsstelle

Zur KÜS 1 · 66679 Losheim am See

Tel. +49 6872 9016-0 · Fax +49 6872 9016-123

www.kues.de · info@kues.de



Sicherheit und Service aus einer Hand.



K Ü S I N F O R M I E R T

Quads & Trikes

Wichtige Hinweise
und Vorschriften

Ein Service der KÜS überreicht durch:



Quads und Trikes lassen viele Verkehrsteilnehmer zweifeln, ob sie wirklich für den öffentlichen Straßenverkehr geeignet sind. Und selbst Fans und Nutzer dieser Fahrzeuge stehen häufig Problemen gegenüber, die sich aus der Unkenntnis rechtlicher Vorschriften und Bedingungen ergeben. Keine Fahrzeugscheinung gliedert sich so vielschichtig in unterschiedliche Fahrzeugarten und -klassen auf.

Zulassung / Klassifizierung

Quads kommen in den Verkehr als „vierrädriges Kraftfahrzeug“ oder als „Zugmaschine“ in entsprechenden Unterformen je nach Verwendungsbereich oder Ausführung. Angeboten werden sie aber auch häufig als ATV (All-Terrain-Vehicle) und sind durch ihren Allradantrieb auch absolut geländegängig.

Eine Zulassung eines Quads als „Pkw offen“ gab es in der Anfangsphase, als diese Fahrzeuge auf den Markt kamen. Heute ist eine solche Typisierung auf Grund verschärfter Zulassungsbedin-

gungen quasi ausgeschlossen. Ein so typisiertes altes Quad kann also noch auftauchen, entspricht aber nicht mehr der Regel.

Trikes werden beschrieben als „dreirädrige Kraftfahrzeuge“ oder „Pkw offen“, was sich danach richtet, ob der Aufbau eher einem Pkw oder einem Kraftrad zugeordnet werden kann. Sie definieren sich durch ein Rad an der Vorderachse und einer zweispurigen Achse hinten.

Fahrerlaubnis

Die notwendige Fahrerlaubnis für Quads und Trikes gestaltet sich auf Grund der noch vorhandenen Altlasten aus dem Zulassungsrecht und daraus resultierenden Beschreibung sehr kompliziert und birgt einige Fallstricke. Für **Quads** ist im Allgemeinen die Pkw-Fahrerlaubnis (Klasse B) erforderlich. Werden als ATV bezeichnete Quads explizit für land- und forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt, genügt die Führerscheinklasse L, wobei die bauartbestimmte Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 40 km/h betragen darf. Im Anhängerbetrieb darf außerdem nicht schneller als 25 km/h gefahren werden.

Die Führerscheinklasse T berechtigt dann auch dazu, mit schnelleren Quads dieser Zulassungs- und Verwendungsart zu fahren, wenn Ihre Höchstgeschwindigkeit 60 km/h nicht überschreitet.

Die Klasse AM (bis zum 19.01.2013 Klasse M bzw. S) genügt, wenn das Quad folgende Bedingungen erfüllt:

- ✓ Nennleistung von nicht mehr als 6 kW,
- ✓ nicht mehr als zwei Sitzplätze,
- ✓ eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h,
- ✓ maximale Leermasse von 425 kg,
- ✓ Fremdzündungsmotor mit Hubraum von nicht mehr als 50 ccm, oder Selbstzündungsmotor mit Hubraum von nicht mehr als 500 ccm, oder eine andere Antriebsform

Trikes gibt es wie bereits erwähnt mit kraftradähnlichem Aufbau und mit einem Pkw-ähnlichen Aufbau. Nun könnte man meinen, dass ein Trike mit Schlüsselung „0101“ für „Pkw offen“ auch immer nur mit dem normalen Pkw-Führerschein der Klasse B gefahren werden darf, da die technische Beschreibung doch für die fahrerlaubnisrechtliche Relevanz aus den Fahrzeugdokumenten hervorgehen sollte. Dem ist allerdings nicht so!

Die Fahrerlaubnisklasse B beschreibt Kraftfahrzeuge mit bis zu 3,5 t mit Ausnahme der verschiedenen Klassen von Krafträdern. In deren Definition sind die „dreirädrigen Kraftfahrzeuge“ explizit genannt und gehören somit – egal welche Aufbauart sie haben – formal in diese Fahrerlaubnisklasse. Die technische Beschreibung ist durch das Fehlen der „Dreirädrigkeit“ zwar unvollständig und irreführend, hat aber keine rechtliche Relevanz bezüglich der geltenden Fahrerlaubnis. Für alle Trikes genügt deswegen zunächst einmal eine Führerscheinklasse für Krafträder und richtet sich nach der Leistung des Fahrzeugs.

1. Nennleistung von nicht mehr als 6 kW und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h (sonstige Bedingungen siehe oben bei der Beschreibung der Klasse AM bei Quads)
→ **Führerscheinklasse AM**
2. Nennleistung von nicht mehr als 15 kW
→ **Führerscheinklasse A1**
3. Nennleistung von mehr als 15 kW
→ **Führerscheinklasse A**

Merkmale / Ausrüstung

QUAD

TRIKE

Verbau- und Mitführipflichten	vierrädriges Kfz	Zugmaschine	pkw-ähnlich	kraftradähnlich
Kennzeichen hinten + vorne	ja	ja	ja	nein ⁽¹⁾
Nebelschlussleuchte	ja ⁽²⁾	ja	ja	ja ⁽²⁾
Rückfahrscheinwerfer	ja ⁽²⁾	ja	ja	ja ⁽²⁾
Warnblinkanlage	ja ⁽²⁾	ja	ja	ja ⁽²⁾
Anhängerkupplung + Rückwärtsgang	nein	ja	nein	nein
Radabdeckung	nein	ja	ja	nein
Sicherheitsgurt	nein	nein	ja	nein
Helmpflicht	ja	ja	nein ⁽³⁾	ja
Verbandskasten und Warndreieck	ja	ja ⁽⁴⁾	ja	ja
Warnweste	nein ⁽⁵⁾	ja	ja	nein

(1) seit 2016 auf der Grundlage VO (EU) 44/2014 Anhang XIV (2) außer bei EG-Typengenehmigung nach dem 01.01.2016

(3) wenn vorgeschriebener Dreipunktgurt angelegt wird (4) Verbandskasten gilt nicht für Lafo-Betriebe (5) außer bei Pkw-Zulassung